

Die Domkapitel von Hildesheim und Osnabrück am Vorabend der Säkularisation

Von Alexander Dylong

1. Überblick

Die hervorragendste Stellung innerhalb der 24 Reichsbistümer des 18. Jahrhunderts (einschließlich des evangelischen Lübeck) nahmen die Domkapitel ein, die neben den Fürstbischöfen die bedeutendsten Institutionen waren.¹ Sie verfügten über große Macht durch das ausschließliche Recht der Bischofswahl.² Da die Wahl überwiegend ex gremio Capituli erfolgte, bot sich ihren Mitgliedern die einmalige Chance, die Reichsfürstenwürde zu erlangen. Durch die Vorlage von Wahlkapitulationen an den zu wählenden Bischof vermochten sie ihre Rechte zu sichern. Außerdem konnten sie ihm häufig feste Konditionen für die weltliche und geistliche Regierung dekretieren. Obwohl auf Bestreben des absolutistisch regierenden Würzburger Fürstbischofs Johann Gottfried von Guttenberg Papst und Kaiser 1695 bzw. 1698 die Wahlkapitulationen verboten hatten, verzichtete die Mehrzahl der Domkapitel nicht auf sie. Allerdings ließen sich im 18. Jahrhundert die Bestimmungen der Wahlkapitulationen nicht mehr in allen Reichsbistümern durchsetzen, da sich wegen des Verbots verschiedene Fürsten weigerten, ihnen Folge zu leisten. Die Domkapitel übten in Sedisvakanzzeiten die alleinige interimistische Landesverwaltung

1 Johannes Freiherr von Boeselager, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXVIII), Osnabrück 1990, S. 8 f.; Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997, S. 13 f.; Hans Erich Feine, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Hefte 97–98), Stuttgart 1921, S. 2.

2 Fritz Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 9. Aufl., Stuttgart 1969, S. 144 f.; Peter Hersche, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bde., Bern 1984, Bd. 1, S. 9; Rudolf Vierhaus, *Deutschland im Zeitalter des Absolutismus* (1648–1763) (Deutsche Geschichte 6), 2. Aufl., Göttingen 1984, S. 136 f.

aus. Da die Domkapitel ein eigenes Vermögen besaßen, genossen sie gegenüber dem jeweiligen Bischof ökonomische Unabhängigkeit. In den Reichsbistümern waren die Domkapitel stets erster und vornehmster Landstand. Domkapitulare bekleideten ferner herausragende Positionen in der weltlichen und geistlichen Regierung des Hochstifts. Familien des Reichs- und Stiftsadels konnten durch ihre Zugehörigkeit zu den Domkapiteln eine weit über ihren Stand hinausreichende Machtposition erlangen.

2. Die Verfassung beider Domkapitel

Das Hildesheimer Domkapitel bestand aus 42 Kanonikaten und bildete damit (zusammen mit Mainz) das drittgrößte der alten Reichskirche – nur Lüttich mit 60 und Würzburg mit 54 Kanonikaten waren größer.³ Die meisten deutschen Domkapitel verfügten über 20–30 Kanonikate. In Osnabrück existierten 25 Kanonikate. Hier herrschte eine Besonderheit: Von den 25 Kanonikaten waren 3 für Protestanten reserviert – die Kanonikate 23–25. Damit gehörte das Osnabrücker Domkapitel zu den ganz wenigen gemischtkonfessionellen (u. a. auch Lübeck und Minden). Bis 1676 gab es in Osnabrück nur 24 Kanonikate – wie am im Westfälischen Frieden festgelegten Normaltag 1. Januar 1624. Seit 1667 existierte die von Galen'sche Familienpräbende (Kanonikat 22). Gemäß den Bestimmungen der Foundation konnte allein der Erbkämmerer des Hochstifts Münster den Domherrn in sein Amt einsetzen. Familienstiftungen auch in anderen deutschen Domkapiteln waren nicht unüblich (z. B. in Münster, Worms oder Minden). Familienpräbenden wurden in der Regel mit Namensträgern dieses Geschlechts besetzt, eine Ausnahme machte in Osnabrück Carl Friedrich von Vittinghoff gen. Schell, der seit 1797 die Präbende bekleidete. Seine Großmutter gehörte allerdings der Assener Linie Galens an.

Seit dem Concordatum Nationis Germanicae (dem Wiener Konkordat) aus dem Jahre 1448 gab es nur zwei Personenkreise, denen die Vergabe eines vakanten Kanonikates zustand. Dies waren Papst und Domkapitel – beide besaßen das Kollationsrecht. Freiwerdende Kanonikate wurden in den sechs ungeraden Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November vom Papst verliehen; in den geraden Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und

3 Dylong (wie Anm. 1), S. 35–37; Boeselager (wie Anm. 1), S. 8–13



Carl Friedrich Freiherr von Wendt zu Wiedenbrück und Papenhausen

Dezember konferierten sie die Domkapitel. Im 18. Jahrhundert gab es in Hildesheim folgende Kollatoren: Papst, Domkapitel und Kaiser. Letzterem stand das „ius primarum praecum“ zu, die kaiserlichen ersten Bitten, d.h. bei seinem Regierungsantritt durfte er jeweils eine freie Präbende besetzen. In Osnabrück waren die Kollatoren neben dem Domkapitel der Papst und der Kaiser sowie der Kurfürst von Köln als Apostolischer Indultarius sowie für die Familienpräbende von Galen der Erbkämmerer des Hochstifts Münster.

Für die Zeiten, in denen die Domkapitel ein Kanonikat vergeben konnten, bestimmten sie einen Kanoniker, der nach einer von ihnen festgesetzten Ordnung und Zeit eine Präbende konferieren konnte – den Turnarius.

Es gab zwei Arten der Ausübung des Turnus: den Turnus errans und den Turnus fixus.

Der Turnus errans war u. a. in Hildesheim gebräuchlich. Es wurde eine genaue Zeitspanne festgelegt, innerhalb dieser ein Turnarius die Präbende vergeben konnte. In Hildesheim betrug diese Spanne eine Woche, unabhängig davon, ob ein Kollationsfall eintrat oder nicht. Der Domherr, in dessen Woche als Turnarius eine Präbende vakant geworden war, durfte diese innerhalb von sechs Monaten verleihen – bei mehreren Vakanzten in seiner Woche sämtliche freigewordenen Präbenden. Da jeder Domherr für eine Woche das Amt eines Turnarius innehatte, konnten bei den sechs Monaten, in denen dem Domkapitel das Kollationsrecht zustand, lediglich 24 Kapitulare pro Jahr Berücksichtigung finden. Bei 42 Kapitularen dauerte es 1 1/2 Jahre, bis jeder Turnar sein „Ius turni“ ausüben konnte.

In Osnabrück war der Turnus fixus üblich. Der amtierende Turnarius behielt sein „Ius turnus“ so lange, bis er ein Kanonikat vergeben hatte, d. h. es gab keine zeitliche Begrenzung. Jeder Domherr besaß einmal in seinem Leben die Chance, eine Kollation vorzunehmen; manche starben darüber hinweg.

Wie in allen geistlichen Staaten bildeten auch in den Hochstiften Hildesheim und Osnabrück die Domkapitel den ersten Landstand.⁴ In Osnabrück existierten drei Landstände: Domkapitel, Ritterschaft und Städte. In Hildesheim gab es sogar vier Landstände: Domkapitel, Sieben Stifter (Klöster in der Stadt Hildesheim und vor deren Toren), Ritterschaft und Städte. Alle Domherren waren Mitglieder des Landtages – dem Verhandlungsorgan zwischen Regierung und Landständen. In Hildesheim durfte die fürstbischöfliche Regierung den einmal jährlich stattfindenden Landtag nur mit Zustimmung des Domkapitels einberufen.

Wie bereits erwähnt war das vornehmste Recht der Domkapitel die Wahl des Bischofs bzw. Koadjutors. Durch die Wahl eines Kandidaten konnten die Domkapitel durchaus die Geschicke des Landes beeinflussen, indem sie eine Person wählten, von der sie wussten, dass deren politische Konzeption mit ihren eigenen Vorstellungen konform ging. In Sedisvakanzzeiten stand ihnen die interimistische Landesverwaltung des jeweiligen Hochstifts zu.

⁴ Boeselager (wie Anm. 1), S. 75; Dylong (wie Anm. 1), S. 203f.; Manfred Hamann, Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1962), S. 175–177; Justus Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 71), Hildesheim 1968, S. 24.

In Hildesheim sicherte sich das Domkapitel seine weitgehenden Rechte gegenüber dem Bischof seit 1216 durch die Vorlage von Wahlkapitulationen.⁵ Allerdings hing der Einfluss, den das Domkapitel auf die landesherrliche Hoheit ausüben konnte, maßgeblich davon ab, ob der Fürstbischof geneigt war, sich an die Bestimmungen der Wahlkapitulationen zu halten. Obwohl diese – wie bereits ausgeführt – seit 1695 verboten waren, wurden sie dennoch in Hildesheim weiter vorgelegt. Die Wahlkapitulationen wurden in Hildesheim ausschließlich in lateinischer Sprache verfasst und noch im 18. Jahrhundert inhaltlich kontinuierlich ausgebaut. Die Letzte aus dem Jahre 1763 war mit 74 Artikeln die längste.

In Osnabrück existierten verfassungsrechtlich bedingt keine Wahlkapitulationen. Aufgrund der im Westfälischen Frieden (1648) festgelegten „*Successio alternativa*“ (einem katholischen Bischof folgte stets ein evangelischer Fürst aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg) war es nach langen Verhandlungen 1650 zur „*Capitulatio perpetua Osnabrugensis*“ gekommen.⁶ Sie hatte den Charakter eines „Staatsgrundgesetzes“ mit 58 Artikeln. Im letzten Artikel wurde festgelegt, dass außer den in dieser Kapitulation ausgehandelten Punkten das Domkapitel dem Bischof nichts mehr zumuten soll.

Aus der Sicht des Osnabrücker Domkapitels waren folgende Bestimmungen der *Capitulatio perpetua* wichtig:

- Verzicht des protestantischen Fürstbischofs in katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten zugunsten des Kurfürsten zu Köln
- Die Gerichtsbarkeit der katholischen geistlichen Obrigkeit, des Offizials und der Archidiakone blieb in dem Umfang bestehen, wie sie am 1. 1. 1624 gewesen war.
- Prälaturen und Benefizien, die mit Seelsorge und kirchlicher Jurisdiktion behaftet waren, wurden unter einem protestantischen Fürstbischof so vergeben, dass das Domkapitel diesem zwei zuvor vom Kölner Metropolitan für qualifiziert erachtete Personen vorschlug, von denen der Fürstbischof eine auswählte. Dem Auserwählten wurde vom Metropolitan die Seelsorggewalt übertragen.

⁵ Dylong (wie Anm. 1), S. 39–43.

⁶ Boeselager (wie Anm. 1), S. 9–12; *Capitulatio des Stifts Oßnabrüg ... Ausführungsbestimmungen zum Westfälischen Frieden für das Fürstbistum Osnabrück*. Nachdruck der Ausgabe aus dem Jahre 1651, hrsg. von H. Witte, Nürnberg 1980.

- Das Offizialatgericht war zuständig für Geistliche und Weltliche ohne Unterschied ihrer Konfession.
- Der Bischof durfte nur mit Zustimmung des Domkapitels resignieren.
- Solange ein Fürstbischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg nicht das 20. Lebensjahr vollendet hatte, führte das Domkapitel die Minderheitsregierung.
- Nach der Wahl eines neuen Bischofs stand dem Domkapitel sechs Monate die Regierung zu.

Die wichtigsten Bestimmungen der Hildesheimer Wahlkapitulationen waren:⁷

- die Verpflichtung des neugewählten Bischofs, den Besitz der Hildesheimer Kirche zu erhalten.
- Errichtung neuer Klöster nur mit Zustimmung des Domkapitels.
- Sicherung der Rechte der Inhaber von Dignitäten und Kapitelsämtern.
- Verpflichtung des Bischofs, die Kapitelsämter nur auf Empfehlung des Kapitels an dessen Mitglieder zu vergeben.
- Besetzung aller Archidiaconate ausschließlich durch Domherren.
- Kein Prälat oder Kanoniker des Domes durfte ohne Urteil und Zustimmung des Domkapitels seiner Rechte und Einnahmen beraubt werden.

3. Dignitäten und Kapitelsämter

In den Domkapiteln von Hildesheim und Osnabrück existierten zwei Dignitäten: Propst und Dechant.⁸ Beide wurden von den Domkapiteln gewählt. Der Propst war das ranghöchste und angesehenste Mitglied beider Domkapitel. Im 18. Jahrhundert war der Dompropst in Hildesheim nur noch Repräsentationsfigur. An Sitzungen des Hildesheimer Domkapitels nahm er im allgemeinen nicht teil.

In Osnabrück waren sämtliche Präpste zugleich Archidiacone, in Hildesheim alle bis auf einen. Zwei Präpste wurden in Osnabrück im späten 17. und 18. Jahrhundert Statthalter, in Hildesheim drei, die damit gleichzeitig Stellvertreter des nicht am Ort residierenden Landesherrn waren. In Hildesheim übte

⁷ Dylong (wie Anm. 1), S. 39–43.

⁸ Boeselager (wie Anm. 1), S. 50–59; Dylong (wie Anm. 1), S. 53–78.

der Dompropst Hoheitsrechte und die Jurisdiktion über die Hildesheimer Neustadt sowie die Dompropstei (insgesamt neun Dörfer) aus. Außerdem stand ihm das Kollationsrecht in drei Archidiakonaten zu – Barum, Borsum und Denstorf.

In der Bedeutung der Archidiakone gab es jedoch grundlegende Unterschiede zwischen Hildesheim und Osnabrück.⁹ Während in Hildesheim die Inhaber der Archidiakonate – ausschließlich Domherren – ihrer Gerichtsbarkeit und auch weitgehend ihrer administrativen Funktion beraubt worden waren, standen noch im 18. Jahrhundert ihren „Kollegen“ in Osnabrück weitreichende Rechte zu:

1. Die mit dem Offizial und anderen weltlichen Gerichten konkurrierende zivile und weltliche Gerichtsbarkeit im ganzen Hochstift.
2. Die Kriminaljurisdiktion bei Fleischesvergehen, wenn sie nicht mit peinlicher Leibes- oder Lebensstrafe, sondern mit einer Geldzahlung geahndet wurden.
3. Die Hälfte der Geldstrafe, die zu zahlen war, wenn der Landesherr eine peinliche Strafe in eine Geldstrafe umwandelte.
4. Synodalexzesse zu bestrafen.
5. Römisch-katholische Kirchenstrafen auch über Evangelische anzuwenden und die Strafen nach Belieben in eine Geldstrafe umzuwandeln.
6. Die Visitation und Inspektion der örtlichen Kirchen.
7. Die Ermahnung der Bevölkerung von der Kanzel aus und die unmittelbare Kommandierung der Amtsvögte.

In Hildesheim gelang es den Kapitularen während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht, die archidiakonale Gerichtsbarkeit wiederherzustellen.

Der Dechant war für die inneren Angelegenheiten in der Hildesheimer Administration des Domkapitels zuständig, in Hildesheim war er im 18. Jahrhundert sein unumstrittener Leiter.¹⁰ Dechanten verfügten sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück über eine hohe Bildung: In Hildesheim waren 45 % „Germaniker“, in Osnabrück sogar 75 %, d. h. sie hatten das römische Collegium Germanicum besucht. Die 1552 von Papst Julius III. ins Leben ge-

9 Dylong (wie Anm. 1), S. 176–179.

10 Ebd., S. 67–78.

rufene und unter Leitung der Jesuiten stehende Hochschule bildete deutschsprachige Geistliche im Geist der Gegenreformation aus. Dechanten waren auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Gottesdienstes verantwortlich.

Neben den zwei Dignitäten fanden sich in beiden Domkapiteln verschiedene Kapitelsämter:¹¹

- Scholaster – er war ursprünglich Leiter der Domschule
- Kantor – ihm oblag in früheren Zeiten die Leitung des Domchores
- Küster – er hatte im Mittelalter den Altar für Gottesdienst vorzubereiten.

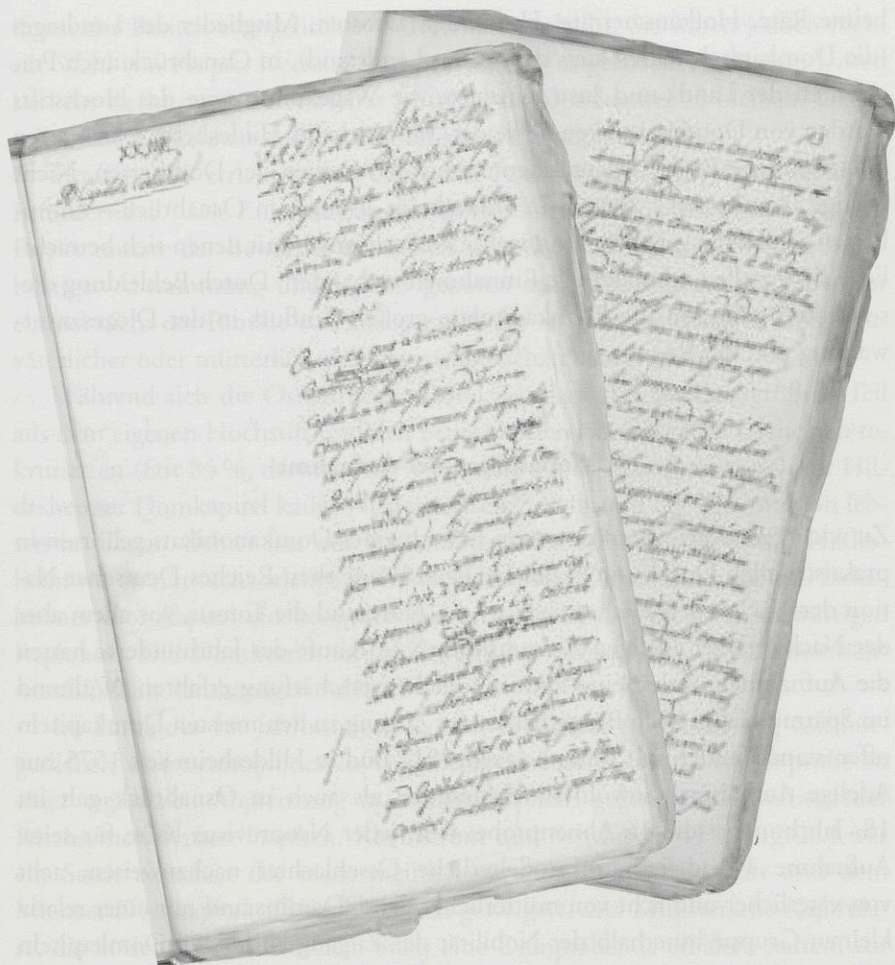
Nicht in Osnabrück und nur in Hildesheim – und darüber hinaus noch in sieben weiteren deutschen Domkapiteln – existierte das Amt eines Kellners. Er zeichnete für die Administration des domkapitularischen Vermögens verantwortlich. Während das Hildesheimer Domkapitel den Kellner wählte, wurden die Inhaber der übrigen Kapitelsämter vom Bischof aus den Reihen des jeweiligen Kapitels bestimmt. In Osnabrück schlug das Domkapitel dem Fürstbischof zwei Personen vor, von denen er eine ernannte. Im 18. Jahrhundert waren diese Ämter weitgehend Titularämter; d. h. mit deren Übernahme verbanden sich keine nennenswerten Aufgaben. Dagegen waren die Dignitäten und Kapitelsämter ökonomisch lukrativ. Beispielsweise betrugen ihre Gehälter in Hildesheim: Dompropst 4.500 Rthl., Dechant 2.000 Rthl., Scholaster 1.200 Rthl., Kantor 500 Rthl., Küster und Kellner je 800 Rthl. In Osnabrück stellten die Domkapitulare Sacellane (Inhaber von vier bischöflichen Kaplaneien) sowie Pröpste der drei Kollegiatstifte St. Johann in Osnabrück, St. Sylvester in Quakenbrück sowie St. Ägidii et Caroli Magni in Wiedenbrück.

4. Der Einfluss der Domkapitel auf die geistliche und weltliche Regierung und Verwaltung

Sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück bekleideten Domherren zahlreiche geistliche und weltliche Ämter.¹² In Hildesheim waren seit 1688 alle Ge-

¹¹ Boeselager (wie Anm. 1), S. 58 f.; Dylong (wie Anm. 1), S. 79–96.

¹² Boeselager (wie Anm. 1), S. 68–82; Dylong (wie Anm. 1), S. 165–212; Christine van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat – Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 24), Osnabrück 1984, S. 111–159; Lücke (wie Anm. 4), S. 22 ff.



Statuten des Hildesheimer Domkapitels

neralvikare Mitglieder des Domkapitels. Auch in Osnabrück waren zahlreiche General- und Kapitelsvikare Domkapitulare; seit 1729 stellten sie sämtliche Offiziale. In Hildesheim stellten die Domherren vier von neun Weihbischöfen, außerdem alle zwölf Archidiacone; in Osnabrück waren die Archidiaconate an Dignitäten, Kapitelsämter, Sacellane (bischöfliche Kaplaneien) und die drei Pröpste der Kollegiatstifte (die – wie bereits beschrieben – stets von Domherren bekleidet waren) gebunden. Auch zahlreiche weltliche Positionen wie Ge-

heime Räte, Hofkammerräte, Hofrichter, Drost, Mitglieder des Landtages (die Domkapitel stellten stets den ersten Landstand), in Osnabrück auch Präsidenten der Land- und Justizkanzlei sowie Wegekommisare des Hochstifts wurden von Domkapitularen bekleidet. Im Hochstift Hildesheim rekrutierten sich sämtliche Regierungspräsidenten aus den Reihen der Domherren. Nicht wenige Domherren – sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück – kumulierten zahlreiche geistliche und weltliche Positionen, mit denen sich beträchtliche finanzielle und materielle Einnahmen verbanden. Durch Bekleidung dieser Ämter genossen die Domkapitulare großen Einfluss in der Diözesanverwaltung und der Regierung.

5. Modalitäten der Aufnahme

Zu wichtigsten Erfordernissen zum Erwerb eines Domkanonikats gehörten in praktisch allen Domkapiteln des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation der Nachweis ehelicher Geburt, die Taufe und die Tonsur, vor allem aber der Nachweis der adeligen Abstammung.¹³ Im Laufe der Jahrhunderte hatten die Aufnahmekriterien eine kontinuierliche Verschärfung erfahren. Während im Spätmittelalter auch Bürgerlichen der Zugang zu den meisten Domkapiteln offen stand, fanden in Osnabrück seit 1517 und in Hildesheim seit 1575 nur Adelige Aufnahme. Sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück galt im 18. Jahrhundert die 16-Ahnenprobe; d. h. jeder Neoprovisus hatte für seine Aufnahme 16 adelige ururgroßelterliche Geschlechter nachzuweisen, acht von väterlicher und acht von mütterlicher Seite. Damit stand nur einer relativ kleinen Gruppe innerhalb der Nobilität der Zugang zu beiden Domkapiteln offen. Mit dieser Regelung verhinderten die uradeligen, mittelalterlichen Geschlechter das Eindringen jüngerer bzw. neunobilitierter Adelliger. Während in Hildesheim – wie in nahezu allen deutschen Domkapiteln – nur Katholiken saßen, fanden – wie bereits erwähnt – in Osnabrück auch evangelische Bewerber Aufnahme; denn nach der „Capitulatio perpetua“ waren drei Kanonikate Protestanten vorbehalten.¹⁴ Sie brauchten nicht, wie sonst üblich, den Empfang der ersten Tonsur nachzuweisen. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war

13 Boeselager (wie Anm. 1), S. 30–39; Dylong (wie Anm. 1), S. 97–126.

14 Boeselager (wie Anm. 1), S. 28–30, 92–94.

ihnen der Besuch evangelischer Universitäten erlaubt. Sie waren jedoch nicht zur Wahl von Propst, Dechant und Fürstbischof zugelassen. Außerdem hatten sie kein Recht, nach einer Heirat Mitglied im Domkapitel zu bleiben. Damit sollte eine Erbllichkeit der drei Kanonikate verhindert werden.

Für die 1667 errichtete von Galensche Familienpräbende galten besondere Erfordernisse.¹⁵ Die Zulassung zur Familienpräbende erfolgte ab sieben Jahren. Ferner musste der Bewerber katholisch sein, die erste Tonsur besitzen, ritterbürtiger Abstammung und legitim geboren sein. Entstammte der Bewerber einmal nicht der Familie von Galen, sollte der zu Präsentierende entweder aus väterlicher oder mütterlicher Blutsverwandtschaft stammen.

Während sich die Osnabrücker Domkapitulare zum weitaus größten Teil aus dem eigenen Hochstift und den benachbarten westfälischen Territorien rekrutierten (fast 85 %, darunter 36 % aus dem Hochstift), fanden sich im Hildesheimer Domkapitel kaum Niedersachsen.¹⁶ Aufgrund der Reformation lebten in diesem Gebiet fast nur Protestanten, und selbst im Hochstift Hildesheim waren nur sechs adelige Familien katholisch. Daher herrschte im Hildesheimer Domkapitel ein besonders hoher Rekrutierungsgrad aus auswärtigen Regionen. Die Domherren entstammten überwiegend dem niederrheinisch-westfälischen landsässigen Adel.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es neben der Ausschließung von bürgerlichen und neunobilitierten Geschlechtern infolge der 16-Ahnenprobe zu einer regionalen Abgrenzung in beiden Kapiteln gegenüber Bewerbern der Reichsritterschaften Franken, Rheinstrom und Schwaben.¹⁷ Hintergrund war ein Streit zwischen der niederrheinisch-westfälischen Ritterschaft und dem Mainzer Domkapitel. Dieses hatte sich geweigert, drei Münstersche Kapitulare, die in der mittelhheinischen Stadt eine Dompräbende erhalten hatten, zur Aufschwörung zuzulassen, da diese nicht bei den drei immediaten Reichsritterschaften Franken, Schwaben und Rheinstrom immatrikuliert waren. Die abgewiesenen Bewerber wandten sich daraufhin an den Reichshofrat, der das Mainzer Domkapitel aufforderte, die Neoprovisi umgehend zuzulassen. Da das Mainzer Domkapitel dem keine Folge leistete, beschlossen die westfälischen Domkapitel, keine Bewerber aus diesen Reichsritterschaften aufzunehmen.

¹⁵ Boeselager (wie Anm. 1), S. 27 f.

¹⁶ Boeselager (wie Anm. 1), S. 104–106; Dylong (wie Anm. 1), S. 125 f.

¹⁷ Boeselager (wie Anm. 1), S. 33; Dylong (wie Anm. 1), S. 122–126.

Eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der Mitgliedschaft in beiden Domkapiteln war ein Universitätsstudium, das an einer katholischen Universität absolviert werden musste.¹⁸ Seit 1676 konnten die evangelischen Domherren in Osnabrück auch an nicht-katholischen Hochschulen studieren. In diesem Jahr wurde ferner die jahrhundertealte Bestimmung, dass Osnabrücker Domherren Universitäten „trans Alpes“ besuchen mussten, aufgehoben. In Hildesheim dagegen hatten die Domkapitulare die Möglichkeit, entweder für ein Jahr im Ausland oder für drei Jahre in Deutschland zu studieren. Allerdings verlangten beide Domkapitel keine Abschlüsse. Der mit Abstand beliebteste Studienort war Rom; besonders gern wurde das von Jesuiten geleitete Collegium Germanicum frequentiert, das häufig als Sprungbrett für eine spätere Karriere diente. Beispielsweise waren – wie an anderer Stelle bereits erwähnt – fünf von neun Hildesheimer Domdechanten des 18. Jahrhunderts „Germaniker“. Neben Rom studierten die Domherren von Hildesheim und Osnabrück vor allem in Paris und Reims sowie an weiteren französischen und italienischen Universitäten. Unter den inländischen Hochschulen dominierten sowohl bei den Hildesheimer als auch bei den Osnabrücker Kapitularen Köln und Paderborn. Bedingt durch die zahlreichen evangelischen Mitglieder in Osnabrück nahm hier allerdings die erst 1737 gegründete Universität Göttingen den ersten Platz ein.

Für die Aufnahme in beide Domkapitel war die Erlangung bestimmter Weihegrade erforderlich.¹⁹ Während im Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert nur Domherren emanzipiert wurden, die zuvor zum Subdiakon geweiht worden waren und damit den untersten der höheren Weihegrade erreicht hatten, genügte für die Vollmitgliedschaft im Osnabrücker Domkapitel die niederen Weihen („ordines minores“). Damit verstieß das Osnabrücker Domkapitel ebenso wie die benachbarten Kathedralstifte von Münster und Paderborn gegen die im 18. Jahrhundert noch gültige Bestimmung des Konzils von Vienne (1308), wonach für die Aufnahme als stimmberechtigter Kanoniker der Empfang der Subdiakonsweihe vorgeschrieben war. Im Gegensatz zur heutigen Praxis wurde den Domherren keine Priesterweihe abverlangt. Sowohl in Hildesheim als auch in Osnabrück dominierten die Subdiakone: 41 % in Hildesheim, sogar fast 74 % in Osnabrück. Das Subdiakonat erfreute sich vor

18 Boeselager (wie Anm. 1), S. 39–45; Dylong (wie Anm. 1), S. 136–151.

19 Boeselager (wie Anm. 1), S. 46–49; Dylong (wie Anm. 1), S. 153–164.

allem großer Beliebtheit, da dieser Weihegrad einerseits ausreichte, um bei allen Wahlen der Dignitäre und des Fürstbischofs das Stimmrecht ausüben zu können und damit Anteil an der Machtpolitik zu nehmen, andererseits aber auch ohne größere Schwierigkeiten resignieren und damit die Präbende in andere Hände (meist eines Verwandten) legen zu können. Dagegen war es für Diakone und Priester wesentlich schwieriger, den für die Rückkehr in den weltlichen Stand erforderlichen päpstlichen Dispens zu erlangen. Die relativ problemlose Resignation war besonders wichtig, da nicht wenige Domherren als nachgeborene Söhne nach dem Tod ihrer erstgeborenen Brüder die Funktion des Stammhalters übernehmen mussten. Der Anteil der Diakone war in beiden Domkapiteln mit 10 % (Hildesheim) und 4 % (Osnabrück) eher gering, während ein höherer Anteil an Priestern bestand. Dieser lag in Osnabrück bei rund 13 %, in Hildesheim sogar bei fast 20 %. Die im Vergleich zu Osnabrück relativ hohe Zahl von Diakonen und Priestern in Hildesheim ist u. a. auf die seit 1601 hier bestehende Reservierung von je vier Präbenden für Diakone und Priester zurückzuführen. Außerdem mussten sämtliche Propste und Dechanten Priester sein.

6. Zusammenfassung

Die Domkapitel galten im 18. Jahrhundert als bloße Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne des Adels, die aufgrund von Primogeniturbestimmungen nicht erberechtigt waren.²⁰ Die Domherren konnten ein einigermaßen standesgemäßes Leben führen, – nicht zuletzt durch Kumulation mehrerer gut dotierter Stellen im geistlichen und weltlichen Bereich, während die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Pflichten als eher gering anzusehen waren. Nur eine Minderheit der Domherren war seelsorglich engagiert und führte einen vorbildlichen geistlichen Lebenswandel, z. B. in Hildesheim die beiden Weihbischöfe Ernst Friedrich und Johann Wilhelm von Twickel. Die Mehrheit bekleidete jedoch ihre Präbende, ohne dabei Akzente zu setzen. Der Stammbaum nahm bei diesen Aristokraten einen höheren Stellenwert ein als eine geistliche Berufung.

20 Dylong (wie Anm. 1), S. 283 f.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts fand das Gedankengut der Aufklärung auch Eingang in die Domkapitel. Zumindest im Hildesheimer Domkapitel lässt sich eine Minorität unter den Domherren nachweisen, die als ihre Vertreter galten. Sie sahen sich im Domkapitel „ständig umringt ... von unwissenden Schwätzern, hochmütigen Dummköpfen, inkonsequenten Starrköpfen, launischen Eseln und bigotten Bösewichtern“.²¹ Aufgrund ihrer Bildung, Begabung sowie verwandtschaftlicher Verbindungen verfügten sie über großen Einfluss und erbrachten teilweise hervorragende Kulturleistungen.

Die beiden Domkapitel von Hildesheim und Osnabrück sollten das 18. Jahrhundert nur um wenige Jahre überleben.²² Bedingt durch die Säkularisation verloren die beiden Hochstifte Hildesheim und Osnabrück im Jahre 1802 ihre Unabhängigkeit. Das Fürstbistum Osnabrück wurde ein Teil des Kurfürstentums Hannover – am 29. Oktober 1802 übergab der letzte Fürstbischof Friedrich von York seinem Vater, dem englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg III. das Hochstift –, das Fürstbistum Hildesheim wurde dem preußischen Staat inkorporiert – am 3. August 1802 besetzten dessen Truppen das geistliche Territorium.

Während das Domkapitel in Osnabrück bereits im Dezember 1802 seine Aufhebung erfuhr, überlebte das Hildesheimer Domkapitel die preußische Besatzungszeit und wurde erst im Dezember 1810 durch ein Dekret des westfälischen Königs Jérôme säkularisiert.

21 Zitat des Hildesheimer Domherrn Joseph von Beroldingen, in: Max Braubach, Joseph von Beroldingen und die Aufklärung, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2, 1952, S. 41–70. Über die sog. Aufklärer im Hildesheimer Domkapitel berichtet in einem Aufsatz Hermann Engfer, Die Aufklärung im Hildesheimer Domkapitel, in: Alt-Hildesheim 29 (1958), S. 29–42.

22 Boeselager (wie Anm. 1), S. 15f.; Dylong (wie Anm. 1), S. 267–280.